Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/43_2016

Lausanne, 12. Oktober 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Oktober 2016 (1C_511/2015)

System für Urner Landratswahl ist verfassungswidrig

Das System zur Wahl des Landrats im Kanton Uri ist mit der in der Bundesverfassung verankerten Wahl- und Abstimmungsfreiheit nicht vereinbar. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von acht Privatpersonen gegen den Beschluss des Urner Regierungsrats zur Wahl des Landrats gut. Im Sinne des subsidiären Vorschlags des Urner Regierungsrates könnte das bestehende gemischte Proporz-/Majorzsystem mit den Gemeinden als Wahlkreisen beibehalten werden, wenn in den Gemeinden mit mehr als zwei zu vergebenden Landratssitzen ein echtes Proporzwahlverfahren zur Anwendung kommen würde.

Der Regierungsrat des Kantons Uri hatte 2015 Weisungen über die Gesamterneuerungswahl der 64 Mitglieder des Landrats für die Legislaturperiode 2016-2020 beschlossen. Er hielt dabei unter anderem fest, dass gemäss der Urner Kantonsverfassung in den kleinen Gemeinden, wo ein oder zwei Sitze vergeben werden, nach dem Mehrheitswahlsystem (Majorz) gewählt wird, in den grösseren Gemeinden, wo drei oder mehr Landräte zu wählen sind, nach dem Verhältniswahlsystem (Proporz). Acht Privatpersonen erhoben gegen den Regierungsratsbeschluss Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde in seiner Beratung vom Mittwoch gut und stellt fest, dass das Verfahren zur Wahl des Landrats vor der in der Bundesverfassung (BV) garantierten Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Artikel 34 Absatz 2 BV) nicht

standhält. Nicht beantragt wurde von den Beschwerdeführern eine Aufhebung der im vergangenen Februar abgehaltenen Wahl des Landrats. In sechs der acht im Proporzverfahren wählenden Urner Gemeinden benötigen die teilnehmenden Listen für den Erhalt eines Landratssitzes einen Stimmenanteil (Quorum) von mehr als 10 Prozent. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind solche natürliche Quoren von über 10 Prozent in der Regel nicht zulässig, weil dabei zu viele der abgegebenen Stimmen ohne Wirkung bleiben. Gründe, welche diese erheblichen Einbrüche in das Proporzwahlverfahren im Kanton Uri rechtfertigen könnten, werden vom Urner Regierungsrat nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Will der Kanton Uri an den Gemeinden als Wahlkreisen festhalten, so muss er jedenfalls bezüglich der Gemeinden mit dem Proporzwahlverfahren geeignete ausgleichende Massnahmen ergreifen, wobei namentlich an die Schaffung von Wahlkreisverbänden oder die Anwendung der Methode "Doppelter Pukelsheim" zu denken ist. Ein gemischtes System mit Proporz-/Majorz-Wahlen zur Wahl des Kantonsparlaments kann mit der BV vereinbar sein, wenn es gesamthaft betrachtet ausgewogen und sachlich nachvollziehbar ausgestaltet ist. Im Sinne des subsidiären Vorschlags des Urner Regierungsrates könnte das gemischte Wahlsystems im Kanton Uri mit Anwendung des Majorzprinzips in Gemeinden mit einem Sitz oder zwei Sitzen beibehalten werden, sofern in den Gemeinden mit mindestens drei Landratssitzen ein echtes Proporzwahlverfahren zur Anwendung käme. Die Mängel des in den kleineren Gemeinden angewendeten Majorzsystems würden durch ein echtes Proporzverfahren in den grösseren Gemeinden gemildert, wo immerhin rund 3/4 aller Landräte gewählt werden. Für die Zulässigkeit eines gemischten Wahlsystems im Kanton Uri bestehen weitere sachliche Gründe. So ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden im Kanton Uri traditionellerweise die Wahlkreise bilden und mit grosser Autonomie ausgestattet sind. Weiter garantiert das Majorzsystem den kleinsten Gemeinden eine autonom gewählte Vertretung im Landrat. Mit dem Regierungsrat ist weiter davon auszugehen, dass in den kleinen Majorz-Gemeinden des Kantons Uri für die Wähler mehr die Persönlichkeit des Kandidaten im Vordergrund steht als die Parteizugehörigkeit.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_511/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.